
388/AB XXIV. GP

Eingelangt am 02.02.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGFJ-11001/0203-I/5/2008

Wien, am 30. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 493/J der Abgeordneten Grosz, Bucher, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass sich die nachstehenden Angaben nicht auf Sekretariats- sowie sonstige Bürohilfskräfte und Chauffeure beziehen.

Frage 1:

Seit dem 2.12.2008 bis zum Zeitpunkt der Anfragestellung sind in meinem Kabinett 7 Mitarbeiter/innen beschäftigt, diese sind als Büroleiter, Pressesprecher und als Fachreferent/innen tätig:

Name	Rechts- grundlage	Beginn BV Min.Büro
Mag. HAGENAUER Alexander	VBG	02.12.2008
Petra WOLLER	BDG	02.12.2008
Mag. GEIBLINGER Thomas	SV § 36 VBG	02.12.2008
Mag. HUBER Daniela	SV § 36 VBG	02.12.2008
Dr. ANGEL Birgit	SV § 36 VBG	02.12.2008
Mag. LEHNER Petra	SV § 36 VBG	15.12.2008
Mag. ROSENBERGER Sigrid	AL	09.12.2008

- BV = Beschäftigungsverhältnis im Min.Büro
- AL = Arbeitsleihvertrag

Frage 2:

Im Kabinett meiner Amtsvorgängerin waren zum Stichtag 1.12.2008 7 Mitarbeiter/innen beschäftigt, diese waren als Büroleiter, Pressesprecher und als Fachreferent/innen tätig; ein mit einer Leitungsfunktion im Ressort betrauter Mitarbeiter war in Personalunion im Büro meiner Amtsvorgängerin tätig:

Name	Rechts- grundlage	Ende BV MinB.*	Ende AL*
Mag. KLOIBMÜLLER Michael	BDG	01.12.2008	
Mag. BÜRGER Birgit	AL		16.01.2009
Mag. HERZOG Ulrich	VBG	01.12.2008	
KLINSER Daniela	SV § 36 VBG	01.12.2008	
Dr. LEHNER Michael	AL		31.01.2009
LEITHNER Markus	AL		31.01.2009
Mag. ZWAZL Armin	SV§ 36 VBG	01.12.2008	

- BV = Beschäftigungsverhältnis im Min.Büro
- AL = Arbeitsleihvertrag

Frage 3:

Mit der Beendigung der Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse der zu Frage 2 angeführten Personen waren bzw. sind keine zusätzlichen Kosten verbunden; die Verträge wurden für die Funktionsdauer meiner Amtsvorgängerin befristet. Die Beendigung der Arbeitsleihverträge nach dem 1.12.2008 ergibt sich aus dem Vertragsinhalt (Einhaltung der Kündigungsfrist).

Fragen 4 und 5:

Die Ermittlung der Gehaltsansprüche für die zu Frage 1 angeführten Personen erfolgte auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen (VBG, GehG) bzw. auf vertraglicher Vereinbarung. Konkrete Summen können derzeit nicht bekanntgegeben werden, diese hängen von der jeweiligen Dauer der Beschäftigungsverhältnisse ab.

Sechs von den zu Frage 1 angeführten Personen erhalten keine Überstundenpauschale.

Frage 6:

Die Anzahl ist aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich.

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrages gem. § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten

Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25%.

Fragen 7 und 8:

Zur Anzahl der Arbeitsleihverträge verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2; Vertragspartner waren bzw. sind Wirtschaftskammer, Krankenhaus, NGO u. Parlamentsklub. Die Frage nach den Dienstverhältnissen, die vor Abschluss eines Arbeitsleihvertrages ausgeübt wurden, betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Hinsichtlich des Vertragsinhalts darf ich auf die Beantwortung der Frage 15 (Vertragsmuster) der parl. Anfrage 4532/J (XXIII. GP) vom 6.6.2008 durch meine Amtsvorgängerin verweisen.

Fragen 9 und 12:

Keine.

Frage 10:

Zum Stichtag 16.12.2008 war dies bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Ministerbüros nicht der Fall.

Frage 11:

Die zu Frage 1 angeführten Personen beziehen grundsätzlich all-inclusive-Bezüge, es werden demnach keine Mehrleistungen finanziell abgegolten; nur eine Person bezieht eine Überstundenpauschale.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger diplômé
Bundesminister